

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers

Das Regierungspräsidium Gießen – Pflanzenschutzdienst Hessen – erlässt als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in Verbindung mit dem Gesetz zur Pflanzengesundheit vom 05. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2354) (Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG) und Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

folgende

Allgemeinverfügung:

I. Einrichtung von abgegrenzten Gebieten im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2016/2031

Es werden als abgegrenzte Gebiete im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 für den Befall der Art Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) festgelegt:

1.

Als Befallszone im Sinne des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/2031: Die Teile der Gemeinde Trebur, welche aus den rot umrandeten Flächen des Anhangs I ersichtlich sind.

2.

Als Pufferzone im Sinne des Artikels 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031: Die Teile der Gemeinde Trebur, welche aus den gelb markierten Flächen des Anhangs I ersichtlich sind.

Der Anhang I wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Hinweis: Die Abgrenzung des jeweiligen Gebietes ist auch in der auf der Internetseite (<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>) → **Wichtige Informationen zum Japankäfer** des Pflanzenschutzdienstes Hessen veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt. Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Japankäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte entsprechend geändert.

II. Anordnung von Maßnahmen in den oben abgegrenzten Gebieten

1. Anordnungen für die Befallszone:

In der oben eingerichteten Befallszone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen nur aus der Befallszone hinaus verbracht oder in

Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Anhangs VIII 2.1 der VO (EU) 2019/2072 erfüllt sind, siehe Anhang II.

- 1.2 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone hinaus ist verboten. Es können auf Antrag beim Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, Ausnahmen erteilt werden.
- 1.3 Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone eingesetzt wurden, dürfen diese erst nach vorheriger Reinigung verlassen.
- 1.4 Vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten aus der Befallszone hinaus verboten, es sei denn
 - a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiertoder
 - b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb der Befallszone auf eine Größe von max. 5 cm gehäckseltoder
 - c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb der Befallszone einer die phytosanitäre Sicherheit bietenden Maßnahme unterzogen, welche vom Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, bewilligt wurde.

Hinweis: Die örtliche kommunale Sammelstelle für unbehandeltes Material innerhalb der Befallszone wird durch die Gemeinde Trebur bekanntgegeben.

- 1.5 Vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen verboten. Es können auf Antrag beim Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, unter Auflagen Ausnahmen für Sportrasenflächen erteilt werden.
- 1.6 Vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres sind Ernteprodukte (Gemüse, Obst) mit Ausnahme solcher, die unterirdisch wachsen, und durch den Grad ihrer Verarbeitung und Reinigung innerhalb der Befallszone von anhaftender Erde befreit werden, vor der Verbringung aus der Befallszone visuellen Kontrollen durch die Verbringenden auf einen Befall mit *P. japonica* zu unterziehen und gegen einen nachträglichen Befall mit *P. japonica* zu schützen, z. B. durch Abdecken.
- 1.7 Vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf Anzeichen der Anwesenheit des *P. japonica* hin zu überwachen. Werden Exemplare von *P. japonica* oder Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, hat dieser Betrieb das Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Anordnungen für die Pufferzone:

In der oben eingerichteten Pufferzone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 2.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen an Orte außerhalb des abgegrenzten Gebietes nur verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Bedingungen des Anhangs III erfüllt

sind.

2.2 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, an Orte außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist verboten. Es können auf Antrag beim Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, Ausnahmen erteilt werden, sofern der Boden geeigneten Maßnahmen unterzogen wird.

2.3 Vom 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten, es sei denn

- a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert

oder

- b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebiets auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt

oder

- c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes einer die phytosanitäre Sicherheit bietenden Maßnahme unterzogen, welche vom Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, bewilligt wurde.

Die örtliche kommunale Sammelstelle für unbehandeltes Material innerhalb der Pufferzone wird durch die Gemeinde Trebur bekanntgegeben.

2.4 Vom 01. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen. Wird *P. japonica* oder werden Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, muss dieser das Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, benachrichtigen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung zu I. und II. wird angeordnet.

IV. BEKANNTGABE & INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie ist außerdem auf der Website des Regierungspräsidiums Gießen unter folgendem Hyperlink veröffentlicht: (<https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>) → **Wichtige Informationen zum Japankäfer**

V. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange gültig, bis eine Eindämmung des Japankäfers (*P. japonica*) erfolgt ist und die, diese Allgemeinverfügung erlassende Behörde eine aufhebende Verfügung erlässt.

Begründung

I. Sachverhalt

Im Gebiet der Gemeinde Trebur wurden an mehreren Stellen Ende Juli 2025 und Anfang August 2025 mehrere Japankäfer (*P. japonica*) gefangen. Der Japankäfer ist als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt. Er schädigt über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume). Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, die Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Da der Japankäfer besonders große Schäden verursacht, wurde er außerdem als prioritärer Unionsquarantäneschädling gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/1702 eingestuft.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 legt Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung und zur Tilgung und Eindämmung fest. Bei Auftreten des Japankäfers ist unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Das abgegrenzte Gebiet setzt sich zusammen aus einer Befallszone, die den Bereich umfasst, wo der Japankäfer amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einer Breite von mindestens 1 km und einer befallsfreien Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus.

II. Rechtliche Würdigung

Der Pflanzenschutzdienst Hessen ist gem. § 9 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit (PflGesG) sowie § 5 Nr. 1 Buchstabe a) aa) der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HESLFNDZustV), für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Zu I.

Rechtsgrundlage für die Festlegung von abgegrenzten Gebieten ist Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit § 5 PflGesG. Dabei wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über „Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *P. japonica* und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädling in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union“ zugrunde gelegt.

Wurde eine der Situationen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, richtet die zuständige Behörde auf Grundlage des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 zu ergreifen sind (im Folgenden „abgegrenztes Gebiet“). Sie richtet weiter nach Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung Pufferzonen ein, deren Größe sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädling über die Befallszone hinaus bemisst.

Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen ergänzend Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f dieses Gesetzes und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281 in der Fassung vom 20.12.2022) anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 des Pflanzenschutzgesetzes oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht.

Weiter ist der Japankäfer als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Die Größe der Befallszone ergibt sich aus den Standorten der Käferfänge bzw. -funde im Gebiet der Gemeinde Trebur. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor.

Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht wesentlich über den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt.

Zu II.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. § 5 PflGesG.

Wurde eine der Situationen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung amtlich bestätigt, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen, um den betreffenden Unionsquarantäneschädling im betroffenen Bezirk zu tilgen. Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang II der Verordnung ergriffen. Auf die dort genannte Auflistung wird verwiesen.

Die angeordneten Maßnahmen (1.1 - 2.4) ergeben sich spezifisch zudem aus dem Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) und aus dem Notfallplan zur Bekämpfung von *P. japonica* in Hessen (2024). Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584, im Sinne von § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und im Sinne von § 4 Abs. 2 PflGesG.

Die Anordnung der Maßnahmen orientiert sich an den verpflichtenden Vorgaben und steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die angeordneten Maßnahmen haben in der Pufferzone zunächst die Verhinderung von Ansiedlung und Verbreitung des Japankäfers zum Ziel. Innerhalb der Befallszone sind die Maßnahmen auf eine Tilgung des Schädlings ausgerichtet. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigen kann. Die Engerlinge können dabei insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen, während die Käfer Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen, wodurch u.a. auch Erträge im Wein-, Obst- und Ackerbau gefährdet würden. Daher besteht die dringende Notwendigkeit so früh wie möglich einen Befall durch Kontrollen festzustellen sowie durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Ein milderes Mittel, als die angeordneten Maßnahmen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die angeordneten Maßnahmen durch die Durchführungsverordnung 2023/1584 vorgegeben sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung der Ausbreitung des Japankäfers, stehen.

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Nach Artikel 8 der VO (EU) 2023/1584 kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn *P. japonica* auf Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (IV.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Unterbindung der Verbreitung des Japankäfers dazu dient, Wirtspflanzen sowie Wiesen,- und Rasenflächen zu schützen. Dieser Schutz liegt im öffentlichen Interesse, da ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Bekämpfen der Ausbreitung des Japankäfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr, der weiteren Ausbreitung des Japankäfers und damit der wahrscheinliche Eintritt von erheblichen Schäden an größeren Gebieten. Da sich der Schädling auch nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung des Japankäfers auf andere Weise nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben werden.

Hinweise

Soweit es im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, dürfen behördliche Vertreter, oder beauftragte Personen u. a. Grundstücke betreten, Proben nehmen und Auskünfte anfordern (§ 13 PflGesG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt werden können. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, § 16 Abs. 4 PflGesG.

Gießen, 25.08.2025
Regierungspräsidium Gießen
AZ: 1060-2025-255762

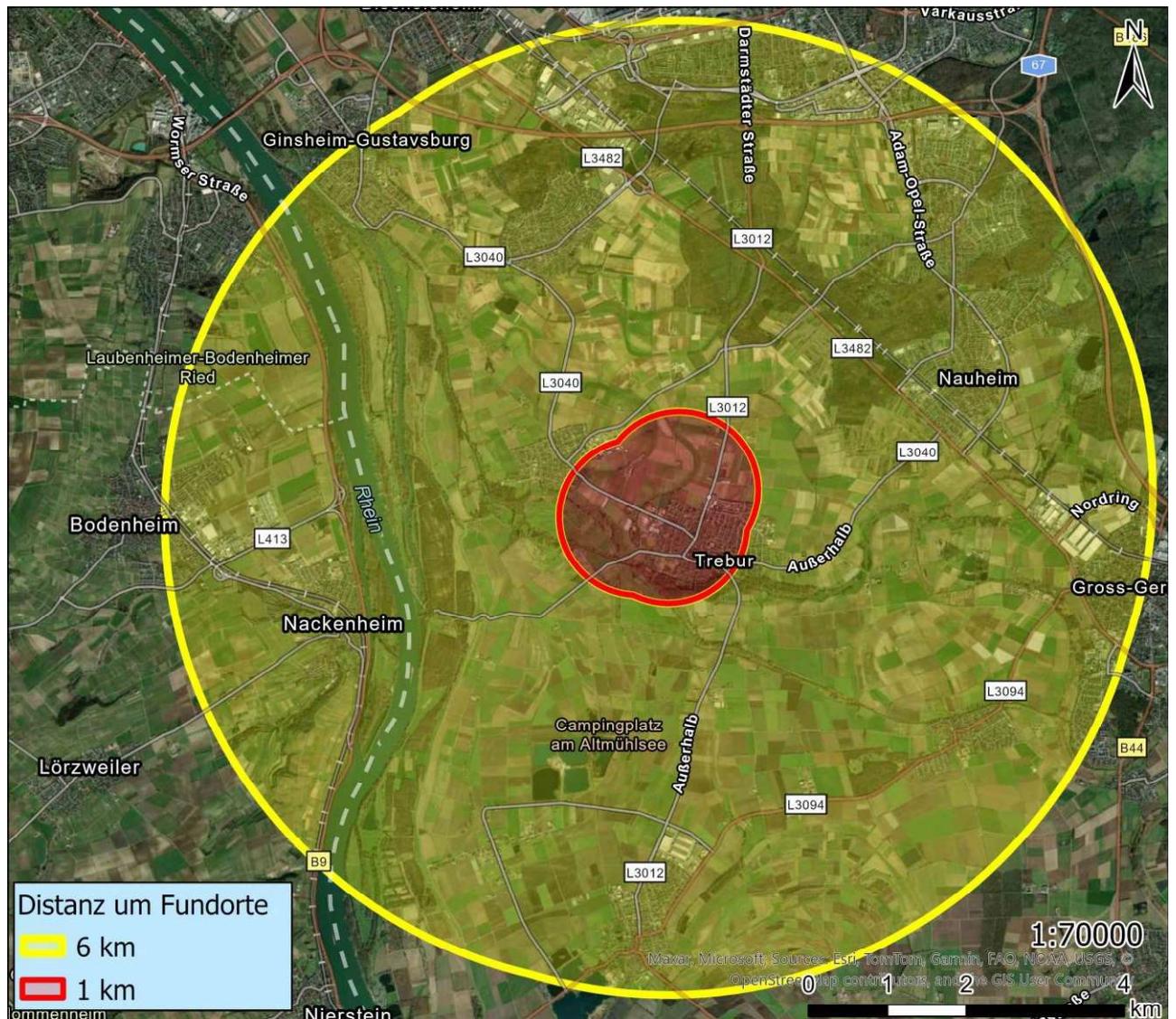
In Vertretung
gez. Schneider

Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig

Anhang I:

Karte des abgegrenzten Gebiets



Anhang II: Wortlaut des Anhangs VIII 2.1 der VO (EU) 2019/2072 (Auszug)

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:

- a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurde,
- oder
- b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurde:
 - i) der einer jährlichen amtlichen Kontrolle und in den drei Monaten vor der Verbringung mindestens einer monatlichen Kontrolle auf Anzeichen von *Popillia japonica* Newman unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des Schädlings durchgeführt wurde, mindestens durch visuelle Kontrolle aller Pflanzen, einschließlich Unkraut, und durch Beprobung des Kultursubstrats, in dem die Pflanzen stehen,
 - und
 - ii) der von einer mindestens 100 m breiten Pufferzone umgeben ist, in der *Popillia japonica* Newman nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
 - und
 - iii) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurden,
 - und
 - iv) dass die Pflanzen:
 - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen des Erzeugungsorts verhütet wird,
 - oder
 - außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden,
 - oder
 - c) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde, und dass die Pflanzen:
 - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,
 - oder
 - außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden,
 - oder
 - d) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden:
 - i) die von der zuständigen Behörde eigens zur Erzeugung von Pflanzen zugelassen ist, die frei von *Popillia japonica* Newman sind,
 - und
 - ii) wo das Kultursubstrat durch geeignete mechanische Maßnahmen oder andere Behandlungen frei von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde,
 - und
 - iii) wo die Pflanzen geeigneten Maßnahmen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von *Popillia japonica* Newman sind,
 - und
 - iv) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurden,
 - und
 - v) dass die Pflanzen:
 - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,

oder

— außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden.

Anhang III:

Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet auf einer Produktionsfläche statt, die in physischer Isolation (insektensicher) gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde

oder

2. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm werden zwischen dem 01. Juni und 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf erhöhten Ablagen oder auf dem Boden auf versiegelten Flächen stehen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab 01. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab 01. Juni bis 30. September in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens viermal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Fläche unkrautfrei bleibt.